



Hundesteuerverordnung

der Gemeinde Gallzein

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Gallzein vom 17.12.2019 über die Erhebung einer Hundesteuer.

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2019, wird eine Hundesteuer verordnet.

§ 1

Steuerpflicht

(1) Wer in der Gemeinde Gallzein einen (oder mehrere) über drei Monate alten Hund hält, hat eine jährliche Hundesteuer zu entrichten. Der Nachweis, dass ein Hund das steuerpflichtige Alter noch nicht erreicht hat, obliegt dem Hundehalter.

(2) Als Halter eines in einem Haushalt oder in einem Betrieb gehaltenen Hundes gilt der Haushaltsvorstand bzw. der Betriebsinhaber.

§ 2

Höhe der Steuer

(1) Die Steuer für einen Hund beträgt jährlich EUR 80,00.

(2) Für jeden weiteren Hund beträgt die Steuer jährlich jeweils EUR 140,00.

(3) Der Nachweis, dass ein Hund nicht unter den Steuersatz nach Abs. 1 oder Abs. 2 fällt, obliegt dem Hundehalter.

§ 3

Steuerbefreiung

(1) Hunde, die als ausgebildete und eingesetzte Wachhunde, Blindenführer-, Sanitäts- und Lawinenhunde oder in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden, sind von der Hundesteuer gemäß § 2 befreit. Der Nachweis des Befreiungsgrundes obliegt dem Hundehalter.

(2) Für Assistenz- und Therapiehunde nach § 39a Bundesbehindertengesetz ist keine Hundesteuer zu entrichten.

§ 4

Entstehen und Wegfall des Abgabenanspruches

(1) Die Abgabepflicht entsteht mit dem Beginn der Haltung eines Hundes im steuerpflichtigen Alter bzw. mit jedem Beginn eines Kalenderjahres (1. Jänner), für das die Hundesteuer erhoben wird.

(2) Die Hundesteuer endet mit dem Ende der Haltung eines Hundes in der Gemeinde Gallzein oder mit Zutreffen einer Befreiungsbestimmung.

§ 5 **Entrichtung der Steuer**

- (1) Die Hundesteuer ist jährlich am 15. August fällig.
- (2) Die Hundesteuer ist mit Bescheid festzusetzen. Sie wird mit dem Ablauf eines Monats nach Zustellung des Bescheides fällig.

§ 6 **Melde- und Auskunftspflicht**

- (1) Wer im Gemeindegebiet von Gallzein einen Hund hält, in Pflege oder auf Probe nimmt, einen zugelaufenen Hund behält oder mit einem Hund neu in die Gemeinde Gallzein zuzieht, hat dies der Gemeinde binnen einer Woche unter Bekanntgabe der Hunderasse, den Daten der Heimtierdatenbank für Hunde und der Haftpflicht-versicherung unaufgefordert zu melden. Das gleiche gilt, wenn ein Hund das Alter von 3 Monaten erreicht.
- (2) Ebenso ist jede Beendigung einer Haltung eines Hundes (Abgabe, Veräußerung, Verlust, Verendung) und der Wegfall einer Steuerbefreiungsvoraussetzung nach § 3 binnen einer Woche bei der Gemeinde zu melden.
- (3) Auf Befragen des Bürgermeisters oder den von ihm beauftragten Organen hat jedermann über die Hundehaltung wahrheitsgemäß Auskunft zu geben.

§ 7 **Strafbestimmungen, Verfahrensbestimmungen**

- (1) Übertretungen der Hundesteuerordnung werden als Verwaltungsübertretungen nach den Bestimmungen des Tiroler Abgabengesetzes – TABgG, in der jeweils gültigen Fassung, geahndet.
- (2) Im Übrigen gelten für das Verfahren die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO, in Verbindung mit dem TABgG.

§ 8 **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2020 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates Gallzein vom 20.12.2017, über die Erhebung einer Hundesteuer, außer Kraft.

Gallzein, am 17.12.2019

Der Bürgermeister



Angeschlagen am: 18.12.2019
Abgenommen am: 02.01.2020

Josef Brunner